



Generali Versicherung AG
Regionaldirektion Wien

Thomas-Klestil-Platz 2
1030 Wien
Kundendienst
Mo-Do 8-16.30 Uhr, Fr 8-13.30 Uhr
Telefon: + 43 (0)1 51590-0
Telefax: + 43 (0)1 5321261-385
E-Mail: office.wien@generali.at



3603102000081311

1/71/23767728-RD1-VT KU--NEMETZ A

402454 101997

Akadem. Gymnasium Elternverein
Beethovenplatz 1
1010 Wien

12. November 2009

Kollektivunfallversicherung **Ihre Polizzenummer 1/71/23767728**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass Sie sich für den Versicherungsschutz der Generali Versicherung AG entschieden haben und übermitteln Ihnen Ihre Versicherungspolizze. Die Generali Versicherung AG ist ein international tätiges Unternehmen, das auf Ihre persönliche Beratung und Betreuung besonderen Wert legt.

Wenden Sie sich bei Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag oder im Schadenfall an Ihren Betreuer oder an Ihre Regionaldirektion.

Selbstverständlich beraten wir Sie darüber hinaus gerne umfassend in allen Versicherungsangelegenheiten.

Mit freundlichen Grüßen
Generali Versicherung AG

Ihre Betreuung:
MEZZINA MACHER C.
BEZ. INSP.
Am Hof 11
1010 Wien
01 313 98-0

Dr. Peter Thirring
Mitglied des Vorstandes

Dr. Hemma Massera
Leiterin der Abteilung
Betriebliche Personenversicherung

22458

Belegten (SAP-#)-A:

SAP 16608 11.07

Polizzenummer 1/71/23767728
ausgestellt am: 12. November 2009



Prämienabrechnung:

(alle Angaben einschließlich Spesen und Steuern)

Prämie jährlich ab 06.11.2010	EUR	1.088,59
Ihr aktueller Zahlungsstand:	EUR	0,00
Erstprämie (Zeitraum von 06.11.2009 bis 06.11.2010)	EUR	1.088,59
Fälliger Betrag	EUR	1.088,59

Danke, dass Sie uns einen Einziehungsauftrag erteilt haben.

Wir buchen den fälligen Betrag von Ihrem Konto 06010912529, BLZ 14000 ab.

Sollte der Prämieinzug nicht möglich sein, stellen wir Ihren Versicherungsvertrag automatisch auf eine Vorschreibung mit Zahlschein um.

Der Versicherungsschutz laut Polizzae gilt ab dem vereinbarten Zeitpunkt, sofern die Prämie rechtzeitig bezahlt wird.

Ein allenfalls vereinbarter vorläufiger Versicherungsschutz (vorläufige Deckung) endet mit Zusendung dieses Polizzendokumentes.

Polizzenummer 1/71/23767728
ausgestellt am: 12. November 2009

Vertragsübersicht:

Versicherungsnehmer:

AKADEM. GYMNASIUM ELTERNVEREIN

Bruttoprämie
jährlich

001 Kollektivunfallvorsorge für Kinder und Jugendliche in Schulen, Fachschulen, Kindergärten, Kinderhorten, Tagesheimstätten und Studenten an Universitäten

EUR 1.088,59

gültig ab 06.11.2009 bis 06.11.2019, jeweils 0 Uhr

Vertragsspezifische Information

Dauerrabattbestimmungen

Der Versicherer räumt mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie ein. Bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages kann der Versicherer die anteilige Nachzahlung der Ermäßigung fordern.

Lfnr	Sparte	Laufzeit	Dauerrabatt
001	Unfallversicherung	10 Jahre	20 %

Dauerrabatt 20% - Laufzeit mind. 10 Jahre

Erfolgt die Auflösung innerhalb der ersten fünf Jahre beträgt die Nachzahlung 25%, ab dem 6. Jahr 12,5% aller vorgeschriebenen Prämien.

Wird der Versicherungsvertrag vom Versicherer gekündigt, so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Steuersätze

An Steuern wurden berechnet:
Unfallversicherung

4,00 %



Versicherungsumfang:

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, der vorliegenden Police, den dem gegenständlichen Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen und Tarifen sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

001 Kollektivunfallvorsorge für Kinder und Jugendliche in Schulen, Fachschulen, Kindergärten, Kinderhorten, Tagesheimstätten und Studenten an Universitäten

Versichert: SAEMTLICHE SCHUELER

Versichert gelten saemtliche Schueler (derzeit 630 Personen) gegen Unfälle im Rahmen der Vertragsgrundlagen.

Der Vertrag wird jährlich abgerechnet anhand der gemeldeten Schüleranzahl. Die Jahresprämie beträgt pro Person EUR 1,73.

	Versicherungssumme	maximale Leistung
Unfallkapital	EUR 20.000,00	EUR 60.000,00
Unfallassistance/-kosten	EUR 1.000,00	EUR 21.200,00

• Progressive Leistung aus Unfallkapital nach Progressionsstufe II:

Übersteigt der gemäß Abschnitt G. 3. AUVB 2006 errechnete Invaliditätsgrad 25%, so wird die Leistung aus Unfallkapital für den 25% übersteigenden Teil verdoppelt, für den 50 % übersteigenden Teil verdreifacht und für den 75% übersteigenden Teil versechsfacht.

• Unfallassistance und Unfallkosten - Versicherungssumme EUR 1.000,00

Notfall-Management: Schnelle, unbürokratische Hilfe - das reicht von wichtigen Informationen im Notfall bis hin zur Organisation und Kostenersatz von Such-, Rettungs- und Bergeaktionen inklusive Hubschrauberrettung oder Nottransport aus dem Ausland.

Die Generali ist jederzeit für Sie über die Notfall- und Service-Nummer erreichbar:

Notfallnummer aus dem Inland: 0800/20 444 00

Notfallnummer aus dem Ausland: +431/20 444 00

Rehab-Management: Unmittelbar nach dem Unfall machen unsere Rehab-Manager konkrete Vorschläge, damit die optimale weiterführende Behandlung ohne Zeitverluste in die Wege geleitet werden kann. Alle Maßnahmen zielen auf eine möglichst vollständige medizinische, soziale und berufliche Rehabilitation ab.

Die Generali ersetzt die Kosten, die innerhalb von 2 Jahren nach einem Unfall anfallen und von der Sozialversicherung nicht abgedeckt werden. Dazu gehören:

Rehab-Management	bis EUR	5.000,00
Such-/Rettungs- und Bergungskosten	bis EUR	5.000,00
kosmetische Operationen	bis EUR	5.000,00
Druckkammerbehandlungen nach Tauchunfällen	bis EUR	5.000,00
Heilkosten (Zahnersatz bis 30%), Pflegekosten, Verletzentransport	bis EUR	1.000,00
psychologische Betreuung nach einem Unfall	bis EUR	200,00
Maximale Leistung:	bis EUR	21.200,00

Polizzenummer 1/71/23767728
ausgestellt am: 12. November 2009

Versicherungsumfang:

Zusätzlich:

Nottransport aus dem Ausland		in voller Höhe
Überführungskosten		in voller Höhe
Hubschrauberrettung	bis EUR	5.000,00
Notfall-Management		Ja

Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen für den Premium-Unfallschutz (AUVB 2006)

Besondere Bedingungen:

- Zusatzbedingung für die Kollektiv-Unfallversicherung (Bes.Bed. 151)
- Kollektivunfallversicherung für Kindergärten, Horte, Schüler-, Tages- und Lehrlingsheime sowie Schulen für Unfälle während des Anstaltsbetriebes (Bes.Bed. 30)

Hinweis zu den Versicherungsbedingungen

Rücktrittsrecht

Der Versicherungsnehmer hat gemäß § 5b Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) das Recht, binnen zweier Wochen schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, wenn er die Versicherungsbedingungen nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhielt oder ihm keine Antragskopie ausgehändigt wurde bzw. den Mitteilungspflichten nach den §§ 9a und 18b VAG oder den §§ 137f Abs 7 bis 8 und 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 (bei Versicherungsvermittlung in der Form "Versicherungsagent") nicht nachgekommen wurde. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Police und der Information über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Mit freundlichen Grüßen
Generali Versicherung AG



Dr. Peter Thirring
Mitglied des Vorstandes



Dr. Hemma Massera
Leiterin der Abteilung
Betriebliche Personenversicherung

Interne Hinweise:

Dokart: L Dokstatus: NEU Äegr: 01 Beilage Bed.: 1
Service-Card
AUVB 2006



Polizzenanhang:

Die folgenden Beschreibungen sollen Ihnen einen Überblick über Ihren Versicherungsschutz geben.

Unfallversicherung

Besondere Bedingung 151

Zusatzbedingung für die Kollektiv-Unfallversicherung

1. Versicherungsformen

Der Versicherungsvertrag wird je nach der vereinbarten Versicherungsform abgeschlossen als Kollektiv-Unfallversicherung

- ohne Namensangabe oder
- mit Namensangabe der versicherten Personen.

2. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Versicherungssummen

Vereinbart sind

- fixe Versicherungssummen oder
- das Vielfache (Teil) des Jahresbezuges der einzelnen versicherten Person

2.1 Jahresbezug

2.2.1 Begriffsbestimmung

Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen und sonstige Entgelte, welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z.B. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulage, Weggelder usw.).

Nicht anzurechnen sind nur die freiwilligen außerordentlichen, nichtwiederkehrenden Zuwendungen, wie bei Betriebs- oder Dienstjubiläen, Unglücks- oder Krankheitsfällen und Betriebsveranstaltungen.

2.2.2 Jahresbezug als Versicherungssumme

Als Jahresbezug der versicherten Person gelten ihre tatsächlichen Bezüge während der dem Unfalltag vorangegangenen 12 Monate; wenn während dieser Zeit kein ununterbrochenes Dienstverhältnis bestanden hat, der so errechnete Jahresbezug eines vergleichbaren Dienstnehmers.

2.2.3 Als Maximalleistung der einzelnen versicherten Person wird bei einem unfallkausalen Invaliditätsgrad von 100% für "Unfallkapital", "Zusatzkapital", "Unfallrente" (Kapitalwert) zusammen ein Betrag von EUR 2.500.000,--, für "Unfalltod" ein Betrag von EUR 1.500.000,-- bestimmt.

2.3 Kumulrisiko

Erleiden mehrere durch denselben Versicherungsvertrag versicherte Personen durch dasselbe Unfallereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung, so gilt ein Betrag von EUR 5.000.000,-- als Höchstgrenze der Versicherungsleistungen.

Überschreitet die Summe der Ansprüche dieser versicherten Personen den Betrag von EUR 5.000.000,--, so wird die Leistung für jede einzelne versicherte Person im Verhältnis der Summe der vertraglichen Einzelansprüche zu diesem Betrag gekürzt.

Polizzenanhang:

2.4 Erlöschen des Versicherungsschutzes

Ohne das sich am Weiterbestand des Versicherungsvertrages etwas ändert, erlischt die Versicherung für die einzelne versicherte Person mit Beendigung des Dienstverhältnisses oder dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen.

3. Kollektiv-Unfallversicherung ohne Namensangabe

3.1 Versicherte Personen

Versichert (bei Verträgen nach AUVB 2006, soweit gemäß Abschnitt L versicherbar) sind alle zu einer eindeutig beschriebenen Gruppe gehörenden Personen zum gleichen Versicherungsumfang. Die Zuordnung der versicherten Personen hat so zu erfolgen, dass bei einem Unfall kein Zweifel über die Zugehörigkeit des Betroffenen zum versicherten Personenkreis besteht.

Wird im Leistungsfall festgestellt, dass zur Zeit des Unfalles die Anzahl der Personen höher war als die in der Police angeführte, so wird die Versicherungsleistung anteilmäßig gekürzt.

3.2 Prämienregulierung

3.2.1 Der Prämienberechnung wird zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrundegelegt.

Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

3.2.2 Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen, oder eine Zusatzprämie einzuheben. Diese Zusatzprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jedes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Zusatzprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zu viel gezahlten Betrag zurückzuerstatten.

3.2.3 Einblicksrecht des Versicherers

Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

4. Kollektivunfallversicherung mit Namensangabe

4.1 Versicherte Personen

Versichert, soweit gemäß Abschnitt L. AUVB 2006 versicherbar, sind alle Personen, die dem Versicherer mit Angabe von Namen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift sowie den gewünschten Versicherungssummen bekanntgegeben werden.



Polizzenanhang:

4.2 An- und Abmeldung

Für Personen, die in den Versicherungsvertrag eingeschlossen werden sollen, tritt die Versicherung für diese Personen nach Zusage des Versicherungsschutzes durch den Versicherer in Kraft.

Personen, die nicht mehr versichert sein sollen, sind beim Versicherer abzumelden.

Besondere Bedingung 30

Kollektivunfallversicherung für Kindergärten, Horte, Schüler-, Tages- und Lehrlingsheime sowie Schulen für Unfälle während des Anstaltsbetriebes

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle während des Anstaltsbetriebes:
 - 1.1. innerhalb des Anstaltsgebäudes oder auf einem dazugehörigen Gebiet oder einem sonst dem Anstaltsbetrieb zugewiesenen örtlichen Bereich.
 - 1.2. auf Unfälle außerhalb dieses örtlichen Bereiches
 - bei der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Anstaltsbetriebes, sofern von der Leitung beauftragte Personen mit der Aufsicht betraut sind;
 - bei der Tätigkeit im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Schülermitverwaltung;
 - 1.3. auf dem direkten Wege von der Wohnung zur Anstalt und umgekehrt bzw. zu und von den Sammelplätzen der in Pkt. 1.2. angeführten Veranstaltungen. Unfälle während einer Unterbrechung des Weges sind von der Versicherung ausgeschlossen, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.
2. Der Versicherungsschutz beginnt und endet jeweils mit dem vom Anstaltsträger festgesetzten Beginn und Ende eines jeden Unterbringungs- bzw. Schuljahres.

Service-Card.

Unter den Flügeln des Löwen.



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

Lösen Sie bitte Ihre Service-Card ab und ergänzen Sie die Sozialversicherungsnummer (SV). Auf Ihrer ganz persönlichen Karte sind alle wichtigen Daten vermerkt - bewahren Sie diese immer griffbereit auf, z.B. in der Brieftasche.

Wie hilft Ihnen die Service-Card:

- Ihr Versicherungsschutz läßt sich leicht feststellen,
- ebenso Ihre Telefonnummer für den direkten Kontakt mit der für Ihren Vertrag zuständigen Direktion.
- Sie finden auf der Rückseite unsere Tip&Tat Service- und Notrufnummer.

Im Notfall steht Ihnen die Generali rund um die Uhr zur Verfügung - Ihre Tip&Tat Service- und Notrufnummer:

Inland: 0800/20 444 00 Ausland: +431/20 444 00

Tipp: Speichern Sie beide Notrufnummern am besten in Ihrem Mobiltelefon - schnelle Hilfe mit einem Tastendruck ist Ihnen so sicher.

Mit freundlichen Grüßen
Generali Versicherung AG

Service-Card.

Generali Versicherung AG



Premium-Unfallschutz

Unfall-Assistance

SAEMTLICHE SCHUELER

Pol.Nr. 1/71/23767728-01 SV:

Regionaldirektion Wien +43 (0)1 51590-0

Ausgestellt: 11/2009

Bitte Rückseite beachten!

Tip&Tat

Inland : 0800/20 444 00

Ausland: +431/20 444 00

KN: 813 / 644 04841-2009111102008



Service-Card.

Mehr darüber unter
<http://eservice.generall.at/>

Im Notfall (In- und Ausland) steht Ihnen die Generali unter dieser Telefonnummer rund um die Uhr zur Verfügung.

Tip&Tat

Inland:

0800/20 444 00

Ausland:

+431/20 444 00

Diese Karte dient zu Ihrer Information. Sie wird bei Änderung oder Beendigung des Vertrages nicht eingezogen. Über den Umfang des Versicherungsschutzes gibt die zuständige Regionaldirektion oder Ihr Betreuer Auskunft.

L